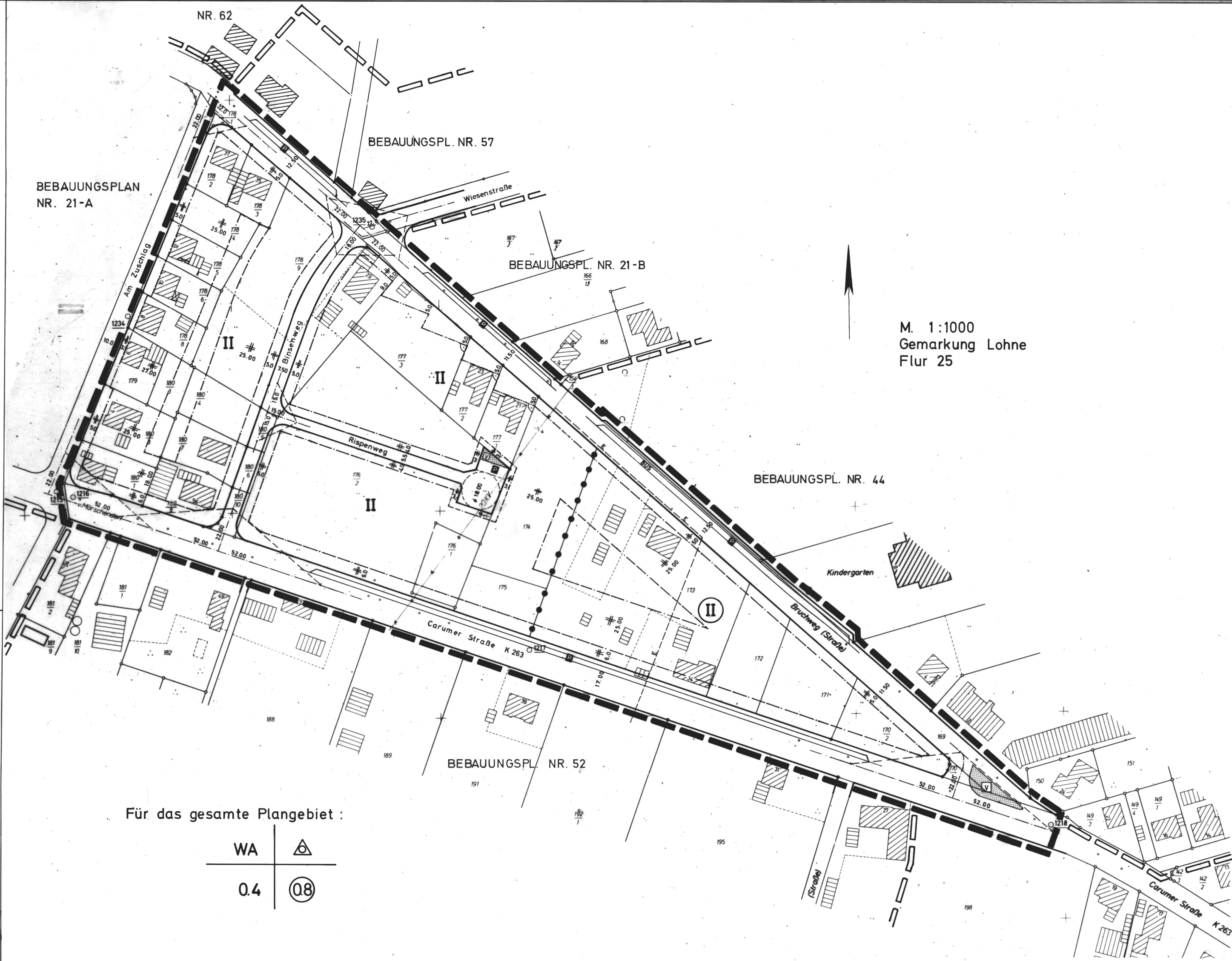
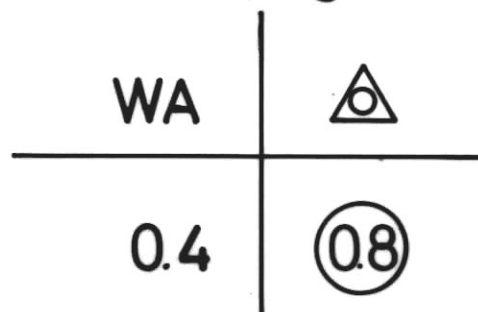




Für das gesamte Plangebiet :



Der Stadt Lohne - Bauamt
ist die Vervielfältigung gem. Vfg. des
Katasteramtes Vechta vom 29.11.1976
unter den in der Verpflichtungserklärung
anerkannten Bedingungen gestattet worden
Aktz. 05103 N1-A 29.11.76 - 20

Eine Gewähr für die
Richtigkeit wird nur
für urschriftlich
beglaubigte Ausfer-
tigungen übernommen.

Beglaubigt: Vechta, den 29. November 1976

KATASTERAMT VECHTA

LG

in. Wandel

Kartogrundlage : RFLK 4737 A+B, 4738 C Maßstab 1:7000

M. 1:1000
Gemarkung Lohne
Flur 25

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- △ OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- BAULINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN
ÜBER 80 cm HOHE AB OK FERTIGER STRASSE
- ELEKTRIZITÄTSLEITUNG - 20-kV-ERDKABEL
- DEMONTIERTE 20-kV-FREILEITUNG
- IV ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - VERKEHRSGRÜN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 3. ÄNDERUNG DES BEB-PL. NR. 21-A
- GRENZEN DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE
DES BEB-PLANES NR. 21-A UND DER ANGRENZENDEN BEB-PL.
- BAUGRENZE ZUGLEICH FLURSTÜCKSGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAU-
GRENZEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ER-
SETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
- DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 21-A -
3. ÄND. - IST BEI BEDARF GEMÄSS § 14 (2) DER BAUNVO ZULÄSSIG.
- IM GELTUNGSBEREICH DES BEB-PL. NR. 21-A - 3. ÄND. - SIND
- GEM. § 9 (4) BAUG IN VERBINDUNG MIT § 56 DER BAUG
NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON
a) 30° - 50° BEI EINEM SPARRENANSATZPUNKT VON HÖCHSTENS
4,40 m AB OK FERTIGER STRASSE UND
b) 25° - 32° BEI EINEM SPARRENANSATZPUNKT VON HÖCHSTENS
6,10 m AB OK FERTIGER STRASSE
ZULÄSSIG. (SIEHE ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG)
GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN IN FLACHDACHFORM
ERSTELLT WERDEN.
- ANLAGEN GEM. § 4 (3) ZIFFER 1 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

HINWEISE

- MIT INKRAFTTRETEN DER 3. ÄND. DES BEB-PL. NR. 21-A FÜR DEN BEREICH
ZW. CARUMER STR., BRUCHWEG, AMZUSCHLAG WERDEN WEGEN FLÄCHEN-
ÜBERSCHNEIDUNG MIT DEN BEB-PLANEN NR. 21-A - TEIL A -, CARUMER STR./
CARUMER STR. UND DER 1. ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR. 21-A - TEIL I -
FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR. 21-A DIE FESTSETZUN-
GEN DER BEB-PLANE NR. 21-A - TEIL A - UND 1. ÄND. NR. 21-A - TEIL I -
RECHTSUNWIRKSAM.
- SOLLTEN BEI BAU- ODER ERDARBEITEN EINE NÄHERUNG AN DAS 20-kV-KABEL ZU
ERWARTEN SEIN, IST DIE ENE (ENERGIEVERSORGUNG WESER-EMS) ZU BETEILIGEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORH. BEBAUUNG
- FLURSTÜCKNUMMER
- PARALLELABSTAND 4,00 m
- RECHTER WINKEL 90°

BEBAUUNGSPLAN NR. 21-A - 3. ÄND.

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 21-A-3.ÄND. WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT
DER STADT LOHNE / OLD.B.

2842 LOHNE, DEN 04.05.1979

(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG VOM
18.AUG.1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 21-A-3.ÄND. (IM SINNE DES § 30 BAUG) FÜR DAS GE-
BIET ZW. CARUMER STR., AM ZUSCHLAG U. BRUCHWEG (STR.)
AM 23.6.1976 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 19.12.1980

(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2 a BAUG
IST DURCHFÜHRT WORDEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN
AM 14.09.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 19.12.1980

(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.09.1979 DEM ENT-
WURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUS-
LEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 a) 6)
BAUG IN DER FASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 09.11.1979
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.11.1979
BIS EINSCHLIESSLICH 20.12.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 19.12.1980

(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN
DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§
2 UND 10 BAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUT-
ZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783) HAT
DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGE-
MÄSS VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGS-
PLAN NR. 21-A-3.ÄND. IN DER SITZUNG AM 20.03.1980 ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN. * EINSCHL. BEGRÜNDUNG

2842 LOHNE, DEN 19.12.1980

H. Krogmann (Siegel)

(STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT

GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSESETZES
IN DER 2. ZT. GELTENDEN FASSUNG
OLDENBURG, DEN 15.1.1981

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

(SIEGEL) IM AUFTRAGE:
gez. MACK

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLE-
GUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNT-
MACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29.11.1978 (NDS. GVBl. S. 289) AM
20.02.1981 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 23.2.1981

(Siegel)

gez. Nuxoll
(STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-
KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN
ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH
(STAND VOM 29.11.1976). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EIN-
WANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 19. Dez. 1980

KATASTERAMT

(Siegel)

gez. Blömer
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG
DES KATASTERAMTES VOM 19.11.1979 AKTZ.
UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BE-
DINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFT-
LICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN

KATASTERAMT

(UNTERSCHRIFT)

3. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 21-A

FÜR DAS GEBIET ZW.
CARUMER STRASSE (K 263), AM ZUSCHLAG
U. BRUCHWEG (STR.)



STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLD.B.)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 04.05.1979

KUGE / NUXOLL